

# SC Königsspringer Hagen/Wetter

## Satzung

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der 1949 gegründete Verein führt den Namen „SC Königsspringer Hagen/Wetter“ und hat seinen Sitz in Wetter (Ruhr).
- 1.2 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Ziel und Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein fördert die Funktion des Schachsports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu den Grundsätzen bekennen.
- 2.2 Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der „steuerbegünstigten Zwecke“ der Abgabenordnung. Hierunter fallen u.a. die Förderung und Verbreitung des Schachsports durch regelmäßigen Trainings- und Wettkampfbetrieb sowie die Förderung der Jugend.
- 2.4 Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Vereinsmitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf weder Einzelpersonen noch Organisationen durch zweckfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

### § 3 Mitgliedschaft in Organisationen und Verbänden

Der Verein ist Mitglied im

- Schachbund NRW e.V.
- Schachverband Südwestfalen
- Schachbezirk Iserlohn
- LandesSportBund Nordrhein-Westfalen e.V.
- Stadtverband für Leibesübungen Wetter (Ruhr) e.V.

mit den sich aus diesen Mitgliedschaften ergebenden Rechten und Pflichten.

### § 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 4.2 Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt nach schriftlichem Antrag (Beitrittserklärung) an den Vorstand. Dieser entscheidet über den Antrag unanfechtbar.
- 4.3 Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Der Austritt kann nur halbjährlich erfolgen (zum 30.06. und 31.12. eines Jahres) und ist dem Vorstand vierzehn Tage vorher schriftlich zu erklären.
- 4.4 Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund möglich, z.B. wenn ein Mitglied eine mit § 2.1 unvereinbare Gesinnung offenbart. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat den Antrag dem vom Ausschluss bedrohten Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.

### § 5 Mitgliedsbeiträge

- 5.1 Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt.
- 5.2 In begründeten Härtefällen kann der Vorstand einzelnen Mitgliedern den Beitrag stunden, ganz oder teilweise erlassen.
- 5.3 Solange ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit der Beitragszahlung mindestens 12 Monate im Rückstand ist, ruhen seine Rechte.

### § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

### § 7 Die Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung bestimmt die Grundlagen der Vereinsarbeit. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere
  - die Entgegennahme und Erörterung von Berichten der Vorstandsmitglieder,
  - ihre Entlastung und Wahl,
  - die Wahl der Kassenprüfer sowie
  - Erlass und Änderung von Satzungen.
- 7.2 Die Mitgliederversammlung wird als Jahreshauptversammlung durch den Vorstand einmal jährlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail einberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

- 7.3 Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Änderungen der Satzung und die Zulassung erst auf der Mitgliederversammlung gestellter Anträge ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- 7.4 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss jederzeit einberufen werden
- auf Beschluss des Vorstands oder
  - auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder.

## § 8 Der Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus dem
- 1. Vorsitzenden,
  - 2. Vorsitzenden,
  - Spielleiter,
  - Kassierer,
  - Jugendwart,
  - Pressewart.
- 8.2 Die Zusammenlegung von mehreren Ämtern in Personalunion ist mit Ausnahme des 1. Vorsitzenden und des Kassierers zulässig.
- 8.3 Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins entsprechend der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu führen.
- 8.4 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der Kassierer. Sie vertreten den Verein gemeinschaftlich.
- 8.5 Die Wahl des Vorstandes erfolgt für die Dauer von einem Jahr. Er bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt. Zum Mitglied des Vorstands kann jedes Vereinsmitglied gewählt werden, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 8.6 Findet sich für ein von der Mitgliederversammlung zu besetzendes Amt kein Kandidat oder scheidet ein Gewählter vorzeitig aus, kann der Vorstand einen Kandidaten für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen.

## § 9 Die Kassenprüfer

- 9.1 Die beiden Kassenprüfer werden jeweils für ein Jahr gewählt, sie dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Einmalige Wiederwahl ist möglich. Danach schließt sich eine Auszeit von mindestens einem Jahr an.
- 9.2 Die beiden Kassenprüfer haben einmal jährlich gemeinsam eine Kassenprüfung vorzunehmen. Der Prüfungszeitraum erstreckt sich zurück bis zum Zeitpunkt der letzten durchgeführten Kassenprüfung.
- 9.3 Der Bericht der Kassenprüfer ist auf der Jahreshauptversammlung vorzutragen.

## § 10 Auflösung des Vereins

- 10.1 Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, bei der mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen. Die Tagesordnung darf nur den Antrag auf Auflösung des Vereins beinhalten. Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Sind weniger als drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, ist binnen vier Wochen eine zweite Versammlung abzuhalten, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- 10.2 Die Liquidation erfolgt durch den 1. Vorsitzenden und den Kassierer.
- 10.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vereinsvermögen dem „Kulturzentrum Pelme e.V.“ übertragen. Es ist unmittelbar, ausschließlich und selbstlos für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

## § 11 Inkrafttreten der Satzung

Der vorliegende Abdruck der Satzung des Vereins ist die Neufassung, die durch den Beschluss der Mitgliederversammlung am 10. Juli 2019 mit sofortiger Wirkung in Kraft tritt. Gleichzeitig verlieren alle bisherigen Fassungen ihre Gültigkeit.

58093 Hagen/Westfalen, 10. Juli 2019

## SC Königsspringer Hagen/Wetter

gez. Bernd Nolte - 1. Vorsitzender -  
gez. Rolf Weber - Kassierer -